

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

Bundes-Seuchengesetz v. 18. Juli 1961, BGBl I 1012

Das Bundes-Seuchengesetz gewährt keine Entschädigungsansprüche in bereits vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Impfschadensfällen.

NRW ImpfschädenG v. 10. Februar 1953, GVBl 166

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Impfgeschädigter kann für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Entschädigungsansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes, also insbesondere mit der Beweiserleichterung des § 2 und unter Einhaltung der in § 10 vorgesehenen Frist, als auch einen Anspruch aus dem allgemeinen Aufopferungsrecht des § 75 Einl.Preuß.AIR geltend machen, letzteren Anspruch, ohne daß ihm die Beweiserleichterung zur Seite stünde, aber auch ohne eine Anmeldefrist einhalten zu müssen.

BGH, Urt. v. 12. Oktober 1964 - III ZR 30/64 - OLG Hamm
LG Arnshagen

III ZR 30/64
Verkündet
am 12. Oktober 1964
[REDACTED],
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - Westfalen, vertreten durch
den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den am 29. Dezember 1947 geborenen Peter R [REDACTED],
wohnhaft in S [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch

1. den Bundesbahnbetriebsaufseher Fritz R [REDACTED], S [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],
2. die Hausfrau Ilse R [REDACTED], geborene B [REDACTED], S [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. September 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähthgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
3. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 12. Mai 1949 im Gebiet des beklagten Landes im Alter von 16 Monaten zum ersten Mal gegen Pocken geimpft. Nachdem sich wenige Tage nach der Impfung bei dem Kläger erhebliche Krämpfe, hohes Fieber, in der Folgezeit Gleichgewichtsstörungen eingestellt hatten, die eine dauernde ärztliche Behandlung und Überwachung erforderlich machten, blieb der Kläger körperlich und geistig deutlich hinter gleichaltrigen Kindern zurück, mußte zweimal von der Einschulung zurückgestellt werden und wurde schließlich im Jahre 1956 in eine Sonderschule aufgenommen, auf der er bis zur Schulentlassung Ostern 1962 blieb. Heute entspricht der Kläger in seiner geistigen Entwicklung etwa einem siebenjährigen Kind, kann selbst als Hilfsarbeiter nur in sehr beschränktem Umfang eingesetzt werden und ist nicht in der Lage, einen Beruf zu erlernen. Diese Entwicklungsschäden gehen auf die Impfung zurück.

Am 15. Juni 1959 beantragten die Eltern des Klägers die Feststellung des Impfschadens. Der Antrag wurde von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg durch Bescheid vom 26. Oktober 1959 mit der Begründung abgelehnt, die Anmeldefrist des § 10 des nordrhein-westfälischen Impfschädengesetzes vom 10. Februar 1953 sei verstrichen; der Einspruch gegen den Bescheid wurde am 6. Mai 1962 als unbegründet zurückgewiesen.

Nunmehr verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage zum Ausgleich seiner Impfschäden von dem beklagten Land beginnend ab 1. Juni 1962 (an welchem Tage der Kläger um die Gewährung des Armenrechts für die Klage nachgesucht hatte) monatlich 250 DM. Er hat geltend gemacht, die Anmeldefrist sei gewahrt, stehe seinem Begehren auch angesichts der Eindeutigkeit der Impfschädigung nicht entgegen. Die Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden.



Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

■

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger ist am 12. Mai 1949 und damit in einem Zeitpunkt geimpft worden, als das beklagte Land bereits gebildet, das von ihm erlassene Impfschädengesetz vom 10. Februar 1953 (GVBl S. 166), erst recht das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 noch nicht in Kraft gesetzt war. Dasselbe gilt für den Zeitpunkt, in dem bei dem Kläger die Impfschäden aufgetreten sind. Das Berufungsgericht hat danach zutreffend nicht das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 angewendet.

Dieses Bundesgesetz, das in seinem § 51 einen Anspruch auf Entschädigung demjenigen gewährt, der durch eine angeordnete oder empfohlene Schutzimpfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden "erleidet", läßt nach Wortlaut und Sinnzusammenhang nicht erkennen, daß es bereits vor seinem Inkrafttreten (1. Januar 1962: § 85 des Gesetzes) eingetretene Impfschadensfälle erfassen will. Die in seinem Zehnten Abschnitt enthaltenen Übergangsbestimmungen enthalten keine Vorschrift, die die Entschädigung früherer Impffälle regelte; eine solche Regelung, wie sie vergleichsweise das genannte nordrhein-westfälische Landesgesetz vom 10. Februar 1953 in seinem § 10, das hessische Impfschädengesetz vom 6. Oktober 1958 in seinem § 11 gegeben haben, hätte aber, wenn das Bundesgesetz auch frühere Impfschadensfälle in seine Entschädigungsregelung einbeziehen wollte, um so mehr erwartet werden

können, als das Gesetz die Geltendmachung der Ansprüche wegen Impfschäden an Fristen knüpft (§ 56) und sich damit, insbesondere für die Bundesländer, in denen ein Anspruch wegen Impfschaden bisher aus dem allgemeinen Aufopferungsrecht abgeleitet worden und an keine Frist geknüpft war, die Frage aufdrängt, ob und welche Frist bei früheren Impfschadensfällen zu wahren wäre. Das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963, das in seinem § 1 Nr. 3 durch Einfügung von § 51 Abs. 4 in das Bundes-Seuchengesetz unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche auch einer anderen als der geimpften Person zuerkennt, hat zwar in § 3 ausdrücklich den erwähnten § 51 Abs. 4 auch für anwendbar erklärt, wenn die Impfung vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes stattgefunden hat, jedoch ohne insoweit eine Regelung hinsichtlich der Wahrung der Fristen des § 56 des Bundes-Seuchengesetzes zu bringen; aus dieser nachträglich^{en}/zusätzlich unvollständigen Regelung kann keinesfalls hergeleitet werden, daß das Bundes-Seuchengesetz hinsichtlich der Ansprüche der Impflinge auf Impfungen angewandt werden kann, die vor seinem Inkrafttreten stattgefunden haben.

Die Ansicht, daß in einem Falle wie dem vorliegenden, Entschädigungsansprüche des Impfgeschädigten nicht nach dem Bundes-Seuchengesetz, sondern nach dem früheren Recht zu beurteilen sind, entspricht im übrigen dem Runderlaß des nordrhein-westfälischen Innenministers vom 4. Februar 1963 in MinBl NRW 1963, 188 sowie Oberverwaltungsgericht Münster in JMB1 NRW 1963, 171 und Küpper-Walter in NJW 1963, 2353.

2. Als solches Recht hat das Berufungsgericht ausschließlich das erwähnte nordrhein-westfälische Impfschädengesetz vom 10. Februar 1953 herangezogen. Es hat dabei den

Gedankengang des Großen Senats des Bundessozialgerichts im Beschluß vom 9. Juni 1961 (NJW 1961, 2277) beschritten und angenommen, die Ansprüche des Klägers würden durch die Ausschlußwirkung, die das Landesgesetz der Nichtwahrung der in ihm vorgesehenen Anmeldefristen beilegt, deswegen nicht betroffen, weil die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben seien. Ob diesem Gedankengang gefolgt werden könnte, braucht indessen nicht entschieden zu werden; denn der Klaganspruch läßt sich mit einem dem Kläger zustehenden allgemeinen Aufopferungsanspruch nach § 75 Einl.Preuß. AIR begründen, und damit geht, weil dieser Anspruch nicht wie der Entschädigungsanspruch nach dem Landesgesetz einer Anmelde- und Ausschlußfrist unterliegt, der Streit der Parteien darüber, ob der Kläger die Klageforderung wegen Versäumung der Anmeldefristen des Landesgesetzes verloren hat, sowie der Vortrag der Revision, der diese Frage bejaht sehen will, ins Leere.

Allerdings spricht viel, wenn nicht alles dafür, daß der Kläger im ersten Rechtszug sein Klagebegehren nur auf das nordrhein-westfälische Impfschädengesetz gestützt hat (vgl. Klageentwurf vom 5. Juni 1962 S. 4 und 5 sowie Klageschrift vom 21. März 1963 S. 5). Nachdem jedoch das Landgericht der Klags auf Grund des Bundes-Seuchengesetzes stattgegeben und das beklagte Land mit seiner Berufung geltend gemacht hatte, für den Anspruch aus dem genannten Landesgesetz sei der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben, auch habe der Kläger die Anmeldefrist dieses Gesetzes versäumt, hat der Kläger als Klagegrund nicht nur das Landesgesetz herangezogen, sondern zum Ausdruck gebracht, daß er, wie dies die Regel ist, sein Klagebegehren unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt wissen wolle. Das ist aus dem Zusammenhalt seiner Ausführungen in der Berufungserwidmung vom 6. August 1963, insbesondere bei Berücksichtigung der Ausführungen auf S. 3 und 4 zu folgern.

Was nun die Anwendbarkeit des allgemeinen Aufopferungsrechts auf den gegenwärtigen Fall anlangt, so ist davon auszugehen, daß nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1953 Ansprüche nach diesem Gesetz auch geltend gemacht werden "können" (nicht "müssen") für Impfschäden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1953: § 12 d. Ges.) eingetreten sind. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes werden jedoch (so Satz 2) "Entschädigungen (§ 3)" nicht gewährt. Die Bestimmung des § 3 zählt die Leistungen auf, in denen die Entschädigung nach dem Gesetz besteht. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 schließt, wie der jetzt erkennende Senat bereits im Urteil vom 30. Juni 1958 III ZR 78/57 = WM 1958, 1397 dargelegt hat, für die alten Impfschadensfälle Leistungen nur nach dem Landesgesetz aus, läßt aber Ansprüche unberührt, die für die Vergangenheit aus einem anderen Rechtsgrund hergeleitet werden können. Wie in dem Urteil weiter ausgeführt ist, hatte der Landesgesetzgeber keinen Anlaß, frühere Impfschadensfälle abschließend und erschöpfend zu regeln, weil es sich um verhältnismäßig wenige Fälle handelte und eine Regelung der Verbindlichkeiten Preußens, aus dessen Teilgebieten das beklagte Land hervorgegangen ist, in absehbarer Zeit zu erwarten war (vgl. Art. 135 GG). Der Grundgedanke des Gesetzes war zudem, Ansprüche für Impfschäden zu gewähren, nicht aber zu nehmen oder zu beschränken. Das Gesetz wurde zu einer Zeit beraten, als das einen Anspruch aus § 75 Einl.Preuß. AIR bei Impfschäden bejahende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Februar 1953 III ZR 208/51 (BGHZ 9, 83) noch nicht ergangen war und die Rechtsprechung der Zubilligung eines solchen Anspruchs im Anschluß an die ständige reichsgerichtliche Rechtsprechung im allgemeinen ablehnend gegenüberstand; es ging darum, angesichts jener Rechtsprechung den Impfgeschädigten von Gesetzes

wegen zu helfen (vgl. hierzu namentlich Landtag Nordrhein-Westfalen 2. Wahlperiode, Drucksache Nr. 740; Protokolle des Sozialausschusses vom 4. Juli 1952 - 75. Sitzung; vom 19. September 1952 - 82. Sitzung; vom 3. Oktober 1952 - 83. Sitzung; vom 7. November 1952 - 88. Sitzung; Niederschriften über die 1. Lesung des Impfschädengesetzes im Landtag - 51. Sitzung vom 12. Mai 1952 - und 2. Lesung - 68. Sitzung vom 3. Dezember 1952 -).

Der Grundgedanke des Gesetzes, Impfgeschädigten Ansprüche zu geben, nicht aber zu beschneiden, die Überlegung, daß die gesetzgebenden Instanzen die Möglichkeit anderweiter Entschädigungsansprüche eines Impfgeschädigten nach Aufopferungsrecht angesichts der damaligen Rechtsprechung ernstlich nicht in Betracht zu ziehen brauchten, daß sie auch im übrigen keinen Anlaß hatten, die früheren Impfschadensfälle abschließend in einem neuen Gesetz zu regeln, führen zu dem Schluß: Der Gesetzgeber hat in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Impfschädengesetzes gleichsam als Obersatz Ansprüche für Impfschäden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, gewährt, jedoch nicht für die Vergangenheit (Satz 2); er hat aber nicht, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft, eine Regelung treffen wollen und getroffen, die einem Impfgeschädigten einen ihm etwa aus einem anderen Rechtsgrund zustehenden Entschädigungsanspruch abschnitte.

Ein vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes Impfgeschädigter wie der Kläger kann mithin für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Entschädigungsansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes, also insbesondere mit der Beweiserleichterung des § 2 und unter Einhaltung der in § 10 vorgesehenen Frist, als auch einen Anspruch aus dem allgemeinen Aufopferungsrecht des § 75 Einl. Preuß. ALR geltend machen, letzteren Anspruch, ohne daß ihm die Beweiserleichterung zur Seite stünde, aber auch ohne eine Anmeldefrist

einhalten zu müssen' (auf der gleichen Linie
Oberlandesgericht Köln im Beschluß vom 19. Oktober 1959
3 W 82/59 und Stass in NJW 1964, 1186).

Ist aber dem Kläger ein Aufopferungsanspruch nach § 75
Einl.Preuß.AIR erwachsen und steht ihm dieser, wie ausge-
führt, noch heute zu, dann kann das Revisionsgericht aus
dieser Überlegung das verurteilende Ergebnis des Berufungs-
gerichts als gerechtfertigt bezeichnen. Die Revision ist
daher jedenfalls im Ergebnis unbegründet (§ 563 ZPO) und
mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Dr. Hußla

Keßler